

Az.: K 29/25



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 21.05.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>1.27, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Themar  
zu je 1/2 Anteil an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Themar	-, 56	Gebäude- und Freiflä- che, Schuhmarkt 7	Schuhmarkt 7, 98660 Themar	225	994 BV 1

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

eigen- und familiengenutztes Wohngrundstück in Dreiseitenbebauung, geschlossene Bauweise mit dreiseitiger Grenzbebauung mit Zweifamilienhaus und Nebengebäuden, gelegen im südwestlichen Altstadtbereich in der Nähe des Flusses Werra und in dessen Überschwemmungsgebiet. 2 Wohnungen im Vorderhaus, eine im EG und eine im OG u. ausgebautem DG, Baujahr vor 1800, ehemalige Bäckerei, Objektzugang straßenseitig (Hausnordseite) nur über Torzufahrt in Hausdurchgang und Innenhof, keine weiteren Freiflächen vorhanden, Bruttogrundfläche ca. 336 m<sup>2</sup>, Wohn- und Nutzfl. ca. 225 m<sup>2</sup>.  
Innenbesichtigung nicht gestattet.;

## Verkehrswert:

125.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Frau Antoni, Tel. 0421/ 3674-206, [dina.antoni@db.com](mailto:dina.antoni@db.com)

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 10.07.2025.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.